

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg diese 53. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg

Planverfasser

Die 53. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/VA der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 53. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/VA der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oldenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 53. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Genehmigung

Die 53. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den

Regierungsvertretung Oldenburg
im Auftrage

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im / in bekannt gemacht worden.
Die 53. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 53. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 53. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Oldenburg, den

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 1990

tzhorner

Weg

Büsche

Weg



M. 1: 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Textliche Darstellungen

(1)

Außerhalb der im Zuge der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

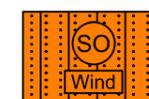
(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Planzeichenerklärung



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Windenergieanlagen und
Flächen für die Landwirtschaft



Geltungsbereich der FNP-Änderung

STADT OLDENBURG

53. Flächennutzungsplanänderung

Stand: September 2011

ENTWURF



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0/Fax: 0441 97174-73
Internet: www.nwp-ol.de Email: info@nwp-ol.de